

## Steuergesetz (StG)

(Änderung vom 8. Dezember 2014; Aus- und Weiterbildungsabzug)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 21. Mai 2014<sup>1</sup> und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. August 2014,

*beschliesst:*

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 17. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.

2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit  
a. Grundsatz

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 26. <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:

lit. a und b unverändert.

c. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 31 Abs. 1 lit. k bleibt vorbehalten.

lit. d wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit

§ 27. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

lit. a–e unverändert.

f. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Abs. 3 unverändert.

3. Selbstständige Erwerbstätigkeit  
a. Allgemeines

## 631.1

Steuergesetz (StG)

5. Allgemeine  
Abzüge  
a. Von der  
Höhe des  
Einkommens  
unabhängige  
Abzüge

§ 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–j unverändert.

k. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

6. Nicht  
abzugsfähige  
Kosten und  
Aufwendungen

§ 33. Nicht abzugsfähig sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

lit. a unverändert.

lit. b wird aufgehoben.

lit. c–e unverändert.

b. Geschäfts-  
mässig begrün-  
deter Aufwand

§ 65. <sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

lit. a–e unverändert.

f. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Brigitta Johner

Die Sekretärin:  
Barbara Bussmann

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderung vom 8. Dezember 2014 des Steuergesetzes (Aus- und Weiterbildungsabzug) wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2015-03-27](#)).

18. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Aeppli

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

<sup>1</sup> [ABI 2014-06-06](#).